



Regionaler Richtplan Oberengadin

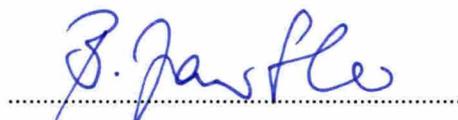
Landschaft Anpassungen 2011

Beschluss des Kreises vom 26. Januar 2012:


.....
Der Kreispräsident


.....
Die Kreisvizepräsidentin

Genehmigung der Regierung mit RB Nr. 1200 vom 18.12.2012


.....
Die Regierungspräsidentin

Der Kanzleidirektor





A. Ausgangslage

Die Bearbeitung des Kapitels Landschaft erfolgt gemäss Mehrjahresprogramm ab 2012 (Konzept, Text, Objekte mit den Anpassungen). Im vorliegenden Richtplanpaket 2011 wird das Thema Landschaft insofern berücksichtigt, als dass die Landschaftsschutzgebiete gemäss kantonalem Richtplan im Hinblick auf die erstmalige Erarbeitung einer Gesamtrichtplankarte für das Oberengadin ebenfalls in die Richtplankarte integriert werden.

Anpassungsgründe

Im Rahmen der Erarbeitung der Richtplankarte wurden in Absprache mit den Standortgemeinden verschiedene Landschaftsschutzgebiete angepasst, das heisst erweitert, ergänzt (neue Gebiete) oder teilweise aufgehoben. Diese Anpassungen schaffen keine Präjudizen für die bevorstehende Gesamtüberarbeitung des Kapitels Landschaft. Bei der Bearbeitung des Themas Landschaft ist aus einer regionalen Optik heraus zu beurteilen, ob die erfolgten Festlegungen und Aufhebungen richtig sind, und wo Ergänzungen erforderlich sind. Die Anpassungen zuhanden der Richtplankarte erfolgten aus unterschiedlichen Gründen:

Schutzbedingte Anpassungen

Einige Gemeinden haben in ihrer Ortsplanung Landschaftsschutzflächen bezeichnet, welche über die im kantonalen Richtplan vorgesehen Gebiete hinausgehen. Die resultierenden Differenzflächen werden in der Karte als „regionale Ergänzung“ bezeichnet, sofern die Gemeinde eine richtplanerische Festlegung dieser Flächen begrüsst, und die Festlegung mit der regionalen Konzeption der Landschaftsschutzgebiete (z.B. Schutz der Innlandschaft, der Seitentäler und der Talflanken oberhalb der Waldgrenze) übereinstimmt. In der Ortsplanung wurden die regionalen Ergänzungen bereits umgesetzt und gelten daher sinngemäss als „Ausgangslage“. Im Talgebiet erfolgten Neufestlegungen von Landschaftsschutzgebieten insbesondere im Zusammenhang mit langfristigen Siedlungsgrenzen oder übergeordneten Schutzbestimmungen (z.B. BLN, nationale Moorlandschaften; Puffersituationen, Löcher füllen).

Vorhabenbedingte Anpassungen

Aufgrund bestehender Nutzungen oder neuer Bedürfnisse im Bereich des Tourismus, der Siedlung oder des Materialabbaus wurden einige kantonale Landschaftsschutzgebiete angepasst, d.h. teilweise aufgehoben. Die Aufhebungen resp. Streichungen weisen in der Regel den Koordinationsstand „Festsetzung“ auf, da ihre Umsetzung in der kommunalen Nutzungsplanung noch nicht erfolgt ist.

Kartographiebedingte Anpassungen

In einigen wenigen Fällen erfolgten Anpassungen aus rein kartographischen Überlegungen und *nicht* aus inhaltlichen Gründen. Aufgrund des grösseren Kartenmassstabs ist die Ortsplanung präziser als der kantonale Richtplan, die Landschaftsschutzgebiete gemäss Ortsplanung wurden daher als Ausgangsgeometrien verwendet. Als Folge daraus ergeben sich teilweise kleinräumige Abweichungen (Streichungen, Ergänzungen) zu den kantonalen

Schutzgebieten. Dort wo diese Abweichungen auch im Plan flächig grösser sind, werden sie als Anpassungen deklariert (z.B. Zuoz). Rein formelle Anpassungen werden in der Objektliste vermerkt.

Die regionalen Ergänzungen und Streichungen der Landschaftsschutzgebiete sind in nachfolgenden Objektlisten mit Bezeichnung der betroffenen Gemeinde und des Standorts aufgeführt. In der Bemerkungsspalte sind die Gründe für die Anpassung stichwortartig vermerkt. Falls die neuen Geometrien der Landschaftsschutzgebiete bereits der rechtskräftigen Ortsplanung entsprechen, gilt der Koordinationsstand „Ausgangslage“, wenn die Änderungen in der Ortsplanung noch nachzuführen sind, gilt der Koordinationsstand „Festsetzung“. Die ergänzten Landschaftsschutzgebiete werden in den kantonalen Richtplan überführt.

Kantonale Landschaftsschutzgebiete

Ein Grossteil der kantonalen Landschaftsschutzgebiete wurde in den Ortsplanungen der Gemeinden bereits berücksichtigt. Die kantonalen Landschaftsschutzgebiete, welche seit Erlass des kantonalen Richtplans im Jahr 2003 in der Ortsplanung noch nicht umgesetzt wurden, gelten als Festsetzung. Sie werden in der Richtplankarte mit einer spezifischen Signatur bezeichnet, um sie gegenüber den regionalen Ergänzungen sowie den bereits umgesetzten kantonalen Landschaftsschutzgebieten abzugrenzen. Ausstehend ist die Umsetzung der Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Samedan, in den Gemeinden Sils und Silvaplana sind kleinere Gebiete noch nicht umgesetzt.

UNESCO-Pflegezone

Das Thema UNESCO-Pflegezone (Biosphärenreservat) wird zusammen mit dem Landschaftskapitel ab 2012 behandelt. Eine vorgezogene Bearbeitung ist nicht erforderlich, zumal die geforderte Pflegezone auf Stufe Richtplanung faktisch bereits weitgehend gesichert ist. Der festgelegte Fahrplan mit einer Umsetzung per Ende 2013 kann eingehalten werden.

Naturschutzobjekte

Bezüglich dem Umgang mit Naturschutzobjekten lässt die übergeordnete Gesetzgebung keine Handlungsspielräume auf regionaler Stufe offen. Die Kantone sind gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz für den Schutz und Unterhalt der regional oder lokal bedeutsamen Biotope zuständig. So sind denn auch die Naturschutzgebiete basierend auf nationalen und kantonalen Inventaren im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegt. Die Umsetzung erfolgt direkt auf Stufe Ortsplanung. Eine Bearbeitung des Themas auf Stufe des regionalen Richtplans erübrigt sich somit. Zwecks Übersicht werden die Naturschutzgebiete und -objekte in der regionalen Richtplankarte dargestellt.

B. Objekte

Regionale Ergänzungen

Nr. Kt.	Nr. Reg. (prov.)	Gemeinde (Standort)	Bemerkung / Hinweis	Koordinationsstand
	E-1	Sils (Sils Baselgia)	zwei Ergänzungen (Sicherung Freiraum, Ortsbildansicht)	A
	E-2	Sils (Talstat. Furtschellas)	Option Ergänzung ehemaliger Schiessstand (vgl. Antrag K-11)	A
	E-3	Silvaplana (Deponie Polaschin)	Anpassung an Abbau- und Deponieperimeter Deponie Polaschin	A
	E-4	Silvaplana (Talabfahrt Surlej)	Abstimmung mit Intensiverholung (beidseits des Abfahrtskorridors)	A
	E-5	Silvaplana / St. Moritz (Abfahrt Hahnensee)	Abstimmung mit Intensiverholung (Ortsplanung massgebend, Ausnahme: Bereich St. Moritz Bad, vgl. S-7)	A
	E-6	Silvaplana (Gebiet Chastelets – Crap da Ravulaus)	Abstimmung mit Präzisierung Intensiverholung	F
	E-7	St. Moritz (Champfer)	Waldgebiet	A
	E-8	St. Moritz (God Surlej)	Anschluss Moorlandschaft von nationaler Bedeutung (Stazer Wald)	A
	E-9	Celerina (Val S-chüra)	Anschluss Moorlandschaft von nationaler Bedeutung (Stazer Wald)	F
	E-10	Celerina (Quedras)	Ergänzung bis an untere Waldgrenze	A
	E-11	Pontresina (Punt Muragl)	Ergänzung Richtung Siedlungsgebiet	A
	E-12	Pontresina (Montebello)	Anpassung an Ortsplanung	A
	E-13	Pontresina (Lagalb)	Abstimmung mit Intensiverholung (betrifft vier Gebiete)	A
	E-14	Bever (Eingang Val Bever)	Freiraum Richtung Val Bever	A

Nr. Kt.	Nr. Reg. (prov.)	Gemeinde (Standort)	Bemerkung / Hinweis	Koordinati- onsstand
	E-15	La Punt	Innlandschaft (betrifft zwei Gebiete)	A
	E-16	La Punt (Chamues-ch)	Freiraum südwestlich der Chamuera	A
	E-17	Madulain	Innlandschaft	A
	E-18	Madulain	Ergänzung bis an obere Waldgrenze	A
	E-19	Zuoz (Val Arpiglia)	Ergänzung bis an obere Waldgrenze (inkl. Alp Arpiglia)	A
	E-20	Zuoz (Munt Seja)	Formelle Anpassung an Ortsplanung	A
	E-21	S-chanf (Cinuos-chel)	Siedlungsgliedernder Freiraum	A

Aufhebungen / Streichungen

Nr. Kt.	Nr. Reg. (prov.)	Gemeinde	Bemerkung / Hinweis	Koordinationsstand
	S-1	Sils (Föglias)	regionaler Arbeitsplatzstandort für flächenintensive und emissionslastige Nutzungen	F
	S-2	Sils (Beach Club)	Anpassung an Ortsplanung (Zufahrt Beach Club)	A
	S-3	Silvaplana (Tschüchas)	Anpassung an Tagbauwerke Umfahrung Silvaplana.	F
	S-4	Silvaplana (Mürrias)	Bauzone 2. Etappe mit Quartierplanpflicht	A
	S-5	Silvaplana (Champfer)	Anpassung an OP (Gebäudegruppen)	A
	S-6	Silvaplana (Champfer)	Standort für Pferdesport	F
	S-7	St. Moritz (Olympiaschanze)	Neubau Olympiaschanze	F
	S-8	Pontresina (Tais)	Anpassung an Ortsplanung (Waldgebiet an Bahnlinie mit Gebäude)	A
	S-9	Celerina (Schlattainbach-Delta)	Anpassung an Ortsplanung (bestehender Landwirtschaftsbetrieb)	A
	S-10	Samedan (Flaz)	Anpassung an Golfplatzperimeter / Naturschutzobjekt	F
	S-11	Bever (Lavusters)	bestehender Pferdebetrieb	F
	S-12	Bever (Sass Grand)	Anpassung an Ortsplanung (bestehender Landwirtschaftsbetrieb)	A
	S-13	La Punt	Formelle Anpassung an Ortsplanung	A
	S-14	Zuoz	Formelle Anpassung an Ortsplanung (betrifft drei Gebiete)	A
	S-15	S-chanf (Spinatsch)	Materialentnahme	F